

**Zusammenstellung des Abgleichs der KTA 1404 (2013-11)
mit den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ und deren Interpretationen**

- (1) Nach Beschlüssen des KTA-Präsidiums auf seiner 94., 95. und 97. Sitzung am 19.03.2014, 19.03.2015 und am 23.09.2015 soll für alle KTA-Regeln ein Abgleich mit den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) und deren Interpretationen erfolgen. Es sollen die Anforderungen der jeweiligen KTA-Regel mit den Anforderungen der SiAnf und der zugehörigen Interpretationen verglichen und auf Konsistenz überprüft werden.
- (2) Der vorliegende SiAnf-Abgleich wurde von der KTA-GS vorbereitet und vom Unterausschuss BETRIEB (UA-BB) auf seiner 60. Sitzung am 10.05.2016 diskutiert und einstimmig zur Vorlage an den KTA verabschiedet.
- (3) Der KTA nahm den vorliegenden Abgleich auf seiner 71. Sitzung am 22.11.2016 zustimmend zur Kenntnis.
- (4) In den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ (SiAnf) sind folgende Anforderungen enthalten, die den Anwendungsbereich der Regel KTA 1404 direkt betreffen:
 - Anforderung 7 „Anforderungen an die Dokumentation“ und
 - Anhang 5 „Anforderungen an die Nachweisführung und Dokumentation“
- (5) Weitere allgemeine Anforderungen, die nicht spezifisch für KTA 1404 sind, jedoch den Anwendungsbereich indirekt betreffen, finden sich in:
 - Anforderung 5 „Anforderungen an die Nachweisführung“
- (6) In den Interpretationen zu den SiAnf sind keine KTA 1404 betreffende Klarstellungen bzw. Konkretisierungen der o.g. Anforderungen enthalten.
- (7) Die Konkretisierungen der Festlegungen aus den SiAnf in KTA 1404 sind in der nachfolgenden **Tabelle-1** dargestellt.
- (8) Inkompatibilitäten zwischen den SiAnf und den Anforderungen der Regel KTA 1404 (2013-11) bestehen nicht.

Verweise

SiAnf	2015-03	Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2015 (BAnz AT 30.03.2015 B2)
Interpretationen	2015-03	Interpretationen zu den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke vom 22. November 2012, geändert am 3. März 2015 (BAnz AT 30.03.2015 B3)

Anforderungen nach SiAnf	Anforderungen nach den Interpretationen	Umsetzung in KTA 1404 (2013-11)	Bewertung bezüglich KTA 1404
5 (3) Als Grundlage für Nachweisführungen müssen vorliegen a) eine aktuelle Zusammenstellung der sicherheitstechnisch wichtigen Informationen über den bestehenden Zustand der betroffenen Maßnahmen und Einrichtungen [...]		siehe SiAnf 7 (1)	erfüllt
7 (1) Der Genehmigungsinhaber muss eine systematische, vollständige, qualifizierte und aktuelle Dokumentation des Zustandes des Kernkraftwerks verfügbar halten		KTA 1404 gesamt 3.1 (2) 3.2 (3)	erfüllt
Anhang 5, 7 (1) Alle Unterlagen, die bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage für das Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren verwendet wurden oder werden, sind systematisch zu dokumentieren. Der Detaillierungsgrad der Dokumentation muss an die sicherheitstechnische Bedeutung des Inhalts der Dokumente angepasst sein		3.1 (2) 4.1 5.1 (3)	erfüllt
Anhang 5, 7 (2) Die Dokumentation hat folgende Anforderungen zu erfüllen: a) Anwendung eines Freigabe-/Genehmigungsverfahrens, das der Bedeutung des jeweiligen Dokuments angemessenen ist, b) eindeutige Kennzeichnung von Dokumenten, c) zeitnahe Aktualisierung von Dokumenten, insbesondere bei Änderungen an der Anlage, d) Kennzeichnung von Änderungen und des Überarbeitungsstatus von Dokumenten, e) Sicherstellung der Verfügbarkeit gültiger Dokumente an den jeweiligen Einsatzorten, f) zeitnahe Anpassung der zur Betriebsführung benötigten Dokumentation an den aktuellen Anlagenzustand und Bereitstellung im Bereich der Warte, g) Sicherstellung der Lesbarkeit und Erkennbarkeit, h) eindeutige und widerspruchsfreie Gestaltung sicherheitsrelevanter operativer Anweisungen, i) Kennzeichnung und Verteilung externer Dokumente an die jeweiligen Einsatzorte, j) Verhinderung der Verwendung veralteter oder nicht gültiger Dokumente.		3.1 (4), 3.1 (7), 3.2 3.1 (1), 3.3.2 (1) 3.2, siehe auch KTA 1402 3.2 3.3.3 3.2, siehe auch KTA 1402 und KTA 1201 3.3.2, 3.3.4 (1) nicht Gegenstand von KTA 1404 3.3.3 (3), siehe auch KTA 1402 3.2	erfüllt
Anhang 5, 7 (3) Die Dokumentation ist nach festgelegten Regeln zu pflegen und archivieren. Es sind auch Regelungen für Pflege und Archivierung der sonstigen Dokumentation zu treffen.		3.2 3.3	erfüllt
Anhang 5, 7 (4) In einem Dokumentationssystem sind Festlegungen zu Dokumentenart, Dokumentation, Unterlagenpflege, Archivierung, Verantwortlichkeiten und Prüfung zu treffen.		KTA 1404 insgesamt	erfüllt

Tabelle 1: Abgleich der KTA 1404 mit den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ und deren Interpretationen